

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium, oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articuln/

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1733

VD18 13077570

Der XXIII. Articul. Vom Haus-Stande.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-188624-

124 Andern Theils XXIII. Artic.

in allen mit dem Gehorsam gegen Gott nicht streitenden Dingen gehorchen. v. 13. Röm. XIII. 15. Ap. Gesch. IV. 19. V. 29. (3) mit willigem Herzen beytragen, was zu Handhabung des gemeinen Schutzes erfordert wird, Röm. XIII. 6. 7. Matth. XXII. 21. und (4) derselben ganzes Regiment Gott dem allerhöchsten durch ein herzlich Gebet zu allem Segen befehlen. 1 Tim. II. 1. 2. Jer. XXIX. 7.

§. VIII.

Was ist der Trost Obrigkeitlicher Personen
Trost Obrigkeitlicher Personen? Der Trost Obrigkeitlicher Personen ist, (1) daß sie wegen der ihnen verliehenen Gewalt vor andern vieles zu Ruh und Heil der Menschen ausrichten können. Siehe die Historien Moses, Samuelis, Davids, Salomo, Hiskia und anderer mehr. (2) Daß sie nach treulicher Vollbringung des Willens Gottes in ihrem Amt, auch mit Christo ewiglich herrschen und regieren sollen. Offen. XXI. 24.

Der XXIII. Articulus.

Vom

Haus- Stande.

§. I.

Welches ist
der dritte
Haupt-
Stand?



Der dritte Haupt- Stand in der
Christenheit ist der Häusliche
Stand.

§ II.

§. II.

Darzu gehören (1) Christliche Eheleute, (2) Eltern und Kinder und (3) Herrschaften und Gesinde. Welche gehören denn zum Haus-Stande?

§. III.

Der Stifter und Urheber des Ehestandes ist Gott selbst, als der nicht allein dem ersten Menschen die Eva zur Gehülfin zugeseller hat, sondern auch noch allezeit durch seinen göttlichen Segen solchen Stand erhält. 1 Mos. I. 27. 28. II. 18. Wer ist der Stifter und Urheber des Ehestandes?

§. IV.

Die Ehe selbst bestehet in der Vereinigung zweyer der Natur und göttlichen Ordnung nach dazu tüchtigen Personen, daß sie in genauester Verbindung und Einigkeit bis an ihr Ende unzertrennlich mit einander leben, und sich dem Zweck des Ehestandes gemäß gegen einander betragen sollen. Matth. V. 32. XIX. 5. 6. 9. 1 Corinth. VI. 27. Worin bestehet die Ehe?

§. V.

Der Zweck der Ehe ist (1) die Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, 1 Mos. I. 28. Tob. II. 9. (2) die gemeinschaftliche Hilfe u. Beyrathigkeit derer, so in der Ehe mit einander leben, 1 Mos. II. 18. und (3) die Verhütung aller wider Christliche Zucht und Keuschheit streitenden Unreinigkeit. 1 Cor. VII. 2. 9. Was ist der selbne Zweck?

§. VI.

§. VI.

Welches ist
die Pflicht
Christlicher
Eheleute?

Die Pflicht u. Schuldigkeit Christlicher Eheleute ist, (1) daß sie beyderseits in Christlicher Verleugnung und Heiligung ihren Stand führen, Tob. VIII. 4. 5. 6. 1 Cor. VII. 29. Luc. XIV. 20. 1 Thess. IV. 3. 5. (2) daß sie einander bis ans Ende treu verbleiben, 1 Cor. VII. 10. 11. Ebr. XIII. 4. und (3) so wol ihre Freude als Trübsalen mit einander gemein haben, und einander beyräthig und behülflich seyn. Die besondere Pflichten eines ieglichen Ehegatten siehe in der Haustafel aus 1 Cor. VII. 3. 4. 5. 12. 13. 15. Col. III. 18. 19. Eph. V. 22. 23. 1 Petr. III. 1. 7.

§. VII.

Was haben
Christliche
Eheleute für
Trost

Der Trost Christlicher Eheleute ist, (1) daß ihr Stand eine göttl. und heilige Ordnung, ja eine Erinnerung und Abbildung ist der geistl. Vermählung zwischen Christo und seiner Gemeinde, 1 Mos. II. 18. 22. Eph. V. 22. 32. (2) daß ihnen dadurch die Leiden und Trübsalen dieser Zeit erleichtert und versüßet werden, 1 Mos. XXIV. 67. Sprichw. XXXI. 10. 12. Sir. XXVI. 1. 4. 16. (3) daß sie nach Christlich geführter leiblichen Ehe auch zum Abendmahl der Hochzeit des Lammes kommen, und in ewiger Liebe und Vereinigung mit Christo leben sollen. 1 Thess. IV. 16. 17. Offenb. XIX. 6. 9, XXI. 2. 3. 4. 7.

§. VIII.

§. VIII.

Die Ordnung zwischen Eltern und Kindern ist gleichfalls von Gott, als welcher Eheleuten Kinder giebt, Ps. CXXVII 3. in ihre Herzen eine besondere Liebe und Zuneigung gegen einander pflancket, Psalm CIII. 13. Esa. XLIX. 15. Luc. XI. 11. 12. 13. und so wol jene, als diese zugewissen Pflichten verbunden hat.

§. IX.

Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder sind, (1) daß sie dieselben auferziehen, Eph. VI. 4. (2) zur Erkännis Gottes und Nachfolge ihres Heilandes aus dem Wort des Herrn sie sorgfältig anweisen, 1. c. 1 Mos. XVIII. 19. 5 Mos. VI. 6. 7. 2 Tim. III. 15. und ihnen darin mit gutem Exempel vorleuchten, (3) wegen Sünden und Bosheiten sie zu ihrer Besserung züchtigen, Ebr. XII. 7. 9. 10. Sir. VII. 25. und (4) fleißig und herzlich für sie beten. 1 Mos. XVII. 18. 1 Sam. I. 28. Hiob I. 5.

§. X.

Die Pflichten der Kinder sind, (1) daß sie ihre Eltern ehren, 2 Mos. XX. 12. Tob. IV. 3. 5. Sir. III. 3. 8. 9. 11. 13. 14 (2) in allen Dingen, die nicht wider Gott sind, ihnen gehorchen, Eph. VI. 1. 2. Matth. X. 37. XIV. 8. (3) sich dankbar gegen sie be-
weisen

128 Andern Theils XXIII. Artic.

weisen. Sir. III. 13. 15. 1 Tim. V. 4. 8. und (4) für ihre Wohlfahrt herglichen beten.

§. XI.

Was haben
Christliche
und gottseli-
ge Eltern für
Trost?

Der Trost Christlicher und gottse-
liger Eltern ist, (1) daß die Elterliche Lie-
be gegen ihre Kinder eine Abbildung sey
der unendlich grössern Vaters-Liebe Got-
tes gegen seine Kinder, Ps. CIII. 13. Esa.
XLIX. 15. 16. Luc. XI. 11. 13. (2) daß gute
Erziehung der Kinder das allernöthigste
und wichtigste Werk sey, durch welches
viel tausend Menschen in allen Ständen
kan gedienet werden, und (3) daß wohl-
gerathene Kinder ihre Freude, Trost und
Erquickung seyn, nicht allein in dieser,
sondern auch in der zukünftigen Welt.

§. XII.

Was haben
fromme und
gehorsame
Kinder für
Trost?

Der Trost frommer und gehorsa-
mer Kinder ist, (1) daß der himm-
lische Vater und unser Heyland, wie auch die
heiligen Engel, die frommen Kinder aufs
herrlichste lieben, Job. V. VI. X. und XI.
Matth. XVIII. 10. (2) daß sie im Gehor-
sam Christo, ihrem Heilande, gleichför-
mig sind, Luc. II. 51. und (3) daß es ihnen
wohlleben soll hier zeitlich und dort ewig.
Eph. VI. 3. Sir. III. 6. seqq.

§. XIII.

Was gehöret

Endlich gehöret auch hieher die Herr-
schaft

schaft und das Gesinde, die gewisser noch ferner massen angehet, was oben von der Obrigkeit und Unterthanen gesagt worden.

§. XIV.

Die Pflichten der Herrschaften insonderheit sind, (1) daß sie ihr Gesinde väterlich und mütterlich lieben, Sir. XXXIII. 31. Luc. VII. 2. 3. und (2) aus solcher Liebe über ihre Seelen wachen, 1 Mos. XII. 19. 5 Mos. VI. 7. und (3) ihnen ihren gebührenden Lohn geben, Jac. V. 4. auch (4) alle Unsinnlichkeit gegen sie beweisen. Eph. VI. 9.

§. XV.

Die Pflichten Christlicher Dienstherrn sind, (1) daß sie ihrer Herrschaft aller Pflichten Ehren werth halten, 1 Tim. VI. 1. 2. (2) Christlicher derselben in allem, was nicht wider Gott ist, als Christo selbst gehorchen, Tit. II. 9. 10. Eph. VI. 5. 7. Col. III. 22. 23. und (3) alle Treue und Geduld gegen dieselbe beweisen. Tit. II. 10. 1 Petr. II. 18.

§. XVI.

Der Trost Christlicher Herrschaften Was ist der ist, daß Gott, der Herr aller Herren, des Trost Christlicher Knechte auch sie sind, hinwiederumlicher Herr gegen sie sich also beweisen werde, wie sie sich gegen ihr Gesinde sich bewiesen haben.

§. XVII.

Der Trost Christlicher Dienstherrn Was ist
Ist, Christlicher